

## Anwendungshilfe

# Einführungsszenario: Neue Artikelnummern zum 1. April 2021 in der PRICAT

Überführung von „Wandler“ und „Steuergerät“ in die  
„Zusatzdienstleistungen nach § 35 Abs. MsbG“

Version: 1.0

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Vorgehensweise für den MSB .....</b>	<b>4</b>
2.1.	Neues Preisblatt des MSB.....	4
2.2.	Angebot des MSB.....	5
2.3.	MSB-Abrechnungen.....	5

## 1. Ausgangssituation

Für die Umsetzung der EDI@Energy-Dokumente am 1.4.2021 wurden neue Artikelnummern eingeführt, um sowohl Zusatzdienstleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz im Preisblatt aufführen zu können als auch die Entgelte für Wandler und Steuergerät separaten Artikeln zuzuweisen. Davon betroffen ist ausschließlich der Informationsaustausch zwischen MSB und LF zur Abwicklung der Messstellenbetriebsabrechnung. Dabei handelt es sich um diese Artikelnummern:

- 9990001000813 Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MsbG
- 9990001000821 Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 MsbG
- 9990001000839 Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 MsbG
- 9990001000847 Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 MsbG
- 9990001000855 Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 MsbG
- 9990001000863 Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 3 MsbG

Die Artikelnummer 9990001000798 „Entgelt für Messstellenbetrieb“ hat weiterhin Bestand. Die neuen Artikelnummern sind in der PRICAT MIG Version 1.1b enthalten sowie in der EDI@Energy Artikelnummernliste des BDEW Version 4.1h ergänzt worden. Diese Änderungen bilden die Basis, damit die Artikelnummern in der INVOIC genutzt werden können.

Bisher wurden alle Positionen des PRICAT-Anwendungsfalls „Preisblatt Messstellenbetrieb IMS, mME“, dem der Prüfidentifikator 27002 zugeordnet ist, ausschließlich mit der Artikelnummer 9990001000798 „Entgelt für Messstellenbetrieb“ angegeben.

Aufgrund der Erweiterung des PRICAT-Anwendungsfalls um die Artikelnummer 9990001000813 „Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MsbG“ ändert sich die Darstellung bzw. die Struktur zur Abbildung von Wandlern.

Die bisherige Kombination aus Artikelnummer 9990001000798 und dem im SG36 IMD verwendeten Qualifier „Z26 Wandler“ wird ersetzt durch die Kombination der Artikelnummer 9990001000813 „Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MsbG“ mit dem Qualifier Z41 „Zusatzleistung“ im SG36 IMD.

Gleiches gilt auch für das Steuergerät aufgrund der Aufnahme der Artikelnummer 9990001000839 „Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 MsbG“.

Die bisherige Kombination aus Artikelnummer 9990001000798 und dem im SG36 IMD verwendeten Qualifier Z27 „Steuergerät“ wird ersetzt durch die Kombination der Artikelnummer

9990001000839 „Zusatzdienstleistung nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 MsbG“ mit dem Qualifier Z41 „Zusatzleistung“ im SG36 IMD.

## **2. Vorgehensweise für den MSB**

Damit ein reibungsloser Übergang von der bisherigen in die neue Systematik der Abrechnungsprozesse von der PRICAT bis zur INVOIC möglich ist, sind die Schritte der nachstehenden Kapitel umzusetzen.

### **2.1. Neues Preisblatt des MSB**

Durch die Änderung der für Wandler und Steuergerät zu verwendenden Artikelnummern ist, ein neues Preisblatt mit dem Gültigkeitsbeginn 01.04.2021, 00:00:00 Uhr zu erstellen. In diesem sind für alle Preisschlüsselstämme, die bisher zur Übermittlung der Entgelte für Wandler und Steuergerät verwendet wurden, neue Preisschlüsselstämme zu vergeben.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sich die Preise nicht ändern und somit die Berücksichtigung der Vorlaufzeit von 3 Monaten nicht nötig ist.

Für alle anderen Positionen, die vom bisherigen Preisblatt in das neue Preisblatt übernommen werden, darf sich der Preisschlüsselstamm nicht ändern, damit die vom LF bestätigten Angebote ohne Wandler und ohne Steuergerät ihre Gültigkeit behalten.

Bei der Anpassung des Preisblatts durch den MSB ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

- Gültigkeitsbeginns (DTM+157): 01.04.2021, 00:00:00 Uhr
- Vorgängerversion (RFF+ACW): Versionsnummer, des abgelösten Preisblatts

Dementsprechend grenzt das neue Preisblatt die Gültigkeit des bisherigen Preisblatts zum 01.04.2021, 00:00 Uhr ab.

Das neue Preisblatt wirkt sich auf eine der drei folgenden Arten auf jeden Preisschlüsselstamm aus:

- Preisschlüsselstamm ist im neuen Preisblatt nicht mehr vorhanden:  
Preisschlüsselstamm endet zum 01.04.2021, 00:00 Uhr. Rechnungen für Angebote, die derartige Positionen enthalten, können nur bis einschließlich 01.04.2021, 00:00 Uhr abgerechnet werden. Da die Formatvorgabe für das Ende des Abrechnungszeitraums keine Stundenangaben zulässt, wird aus dem 01.04.2021, 00:00 Uhr der 31.03.2021, d. h. die Nachricht sieht dort folgendermaßen aus: DTM+156:20210331:102'.
- Preisschlüsselstamm ist im neuen Preisblatt enthalten, Preis ändert sich:

Diese Variante erfordert eine zeitliche Abgrenzung der betroffenen Preisschlüsselstämme zum 01.04.2021, 00:00 Uhr

- Preisschlüsselstamm ist im neuen Preisblatt enthalten, Preis ändert sich nicht:  
Keine Auswirkung

## **2.2. Angebot des MSB**

Durch die Gültigkeit des neuen Preisblatts endet die Gültigkeit der bisherigen Preisschlüsselstämme für Wandler und Steuergerät. Sollen diese weiterhin abgerechnet werden, sind für die entsprechenden Marktlokationen mit Gültigkeitsbeginn 01.04.2021 dem Lieferanten jeweils neue Angebote zu senden. Diese haben sowohl die korrespondierenden neuen Preisschlüsselstämme zu enthalten als auch die unveränderten Preisschlüsselstämme, wie z. B. für den Messstellenbetrieb.

Die alte Vereinbarung endet dann automatisch zum Vortag des Beginn-Datums des neuen Angebots.

Hinweis: Es ist ratsam zwischen Versand des neuen Preisblatts und dem neuen Angebot zur Übernahme des MSB-Entgelts etwas Abstand zu lassen, damit der Lieferant genug Zeit hat, dass neue Preisblatt auch in sein IT-System einzupflegen.

Mit Einführung eines neuen Preisblattes behalten die bisherigen Angebote ihre Gültigkeit, wenn sich diese unverändert auf den bisherigen Preisschlüsselstamm beziehen.

## **2.3. MSB-Abrechnungen**

Wurde ein MSB-Angebot durch das Vorliegen eines neuen MSB-Angebots beendet, ist die Endabrechnung des beendeten MSB-Angebots in einer separaten Rechnung vorzunehmen, weil in der Rechnung (INVOIC) immer nur eine Referenz im SG1 RFF+ACE auf das zugrundeliegende Angebot angegeben werden kann. Folglich sind zwei separate Rechnungen mit der jeweiligen Referenz auf das zugrundeliegende Angebot zu senden:

- eine MSB-Rechnung „1“ für den Zeitraum bis 31.03.2021 mit Angabe der alten BDEW-Artikelnummer und der Referenz (RFF+ACE) auf die Dokumentennummer des ursprünglichen Angebots (QUOTES) und
- eine MSB-Rechnung „2“ für den Zeitraum ab 01.04.2021 mit Angabe der neuen BDEW-Artikelnummer und der Referenz (RFF+ACE) auf die Dokumentennummer des neuen Angebots (QUOTES)

Hinweis: Dabei ist zu beachten, dass die Rechnung „1“ zeitlich vor der Rechnung „2“ zu senden ist.